

Türkisch Islamische Kultur Gemeinde Grünstadt
Bitzen Str. 4a
67269 Grünstadt

Grünstadt den 09.03.2009

Antrag auf Anerkennung für Jugendhilfe unsere Türkisch Islamische Kultur
Gemeinde Grünstadt,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten das unsere gemeinde oben genannt für die Jugendhilfe gemäß § 75 SBG
VIII anerkannt wird .

Wir wollen unseren Jugendlichen eine Raum zur Verfügung stellen wo Sie ihre
Freizeit verbringen können. In diesem Raum werden wir sachen (Tischtennis, Kicker
, Billiard ,Psp, usw..)für die jugend aufstellen.

Unsere Jugendliche werden wir auch in Beruflichen Aspekten begleiten...

Später möchten wir auch Bus Reisen zum Zoo oder zu anderen Sehenswürdigkeiten
unternehmen.

Ich hoffe dass es klappt.

Danke im voraus....

Vorsitzender der Türkisch Islamischen Gemeinde

Adem Karacam 01577 4214613



SATZUNG DER TÜRKISCH - ISLAMISCHEN KULTURGEMEINDE GRÜNSTADT e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „TÜRKISCH ISLAMISCHE KULTURGEMEINDE GRÜNSTADT e.V.“.

Er ist im Vereinsregister seit 1979 unter der Nummer VR 328 Gr. des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragen.

Der Verein hat den Sitz in Grünstadt.

Der Verein hat seine Tätigkeit am 05.09.1979 aufgenommen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck der Förderung von Religion und Kultur, insbesondere;

- a) den in Grünstadt und Umgebung sesshaften Muslimen die Möglichkeit zu beschaffen, ihre religiösen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorhandenen Möglichkeiten aufrechtzuerhalten bzw. fortzuentwickeln;
- b) für die Fortentwicklung der in Grünstadt und Umgebung sesshaften Muslimen in sozialen, kulturellen, sportlichen und geistigen Bereichen zu sorgen, entsprechende Möglichkeiten herbeizuschaffen und diese nach außen hin zu vertreten;
- c) der Förderung der Kultur und der deutschen Sprache bei ausländischen Mitbürgern in der Bundesrepublik, um eine schnellere und bessere Eingliederung in die deutsche Gesellschaft zu erreichen, der Durchführung von Informationsveranstaltungen, Beratungs- und Motivationsarbeiten durch entsprechende Förderung durch das Arbeitsamt (J6), Sprachverband und Stadt ;
- d) denjenigen, die sich für die islamische Religion interessieren, die Grundlagen der islamischen Religion zu vermitteln;
- e) die Türkisch-Islamische Union für religiöse Abgelegenenheiten, Venloer Straße 160, 5000 Köln 30, als beratende Institution anzuerkennen und mit dieser eng zusammenzuarbeiten;
- f) zur Verwendung für religiöse, soziale, und kulturelle Zwecke im Bedarfsfall Grundbesitz zu erwerben;
- g) Kontakte zu den nichtislamischen Organisationen und Gemeinden aufzunehmen, gute nachbarschaftliche Beziehungen zu diesen zu pflegen sowie Tätigkeiten aufzuführen, die für ein harmonisches Zusammenleben mit den nichtislamischen Organisationen erforderlich sind;
- h) der Förderung von Wissenschaft und Bildung, Erziehung und Kultur, der Jugend und des Sportes sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Unterhaltung von Erziehungsberatungsstellen, bzw. Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und evtl. Unterhaltung von Schulen und Kindergärten, Kinder-Jugendheimen, sowie die Einrichtung von Sportanlagen)

§ 3 - Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied der Türkisch- Islamischen Union der Anstalt für Religion, D.I.T.I.B. Köln e.V. Er ist bemüht, diesem Verein in Köln gegenüber keine Ziele zu verfolgen, die der entsprechenden Satzung zuwiderlaufen. Der Verein ist im Übrigen bereit, die Ratschläge der Türkisch- Islamischen Union, der Anstalt für Religion, D.I.T.I.B. Köln e.V. anzunehmen. Hierdurch wird jedoch die rechtliche Selbständigkeit des Vereins nicht berührt.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige, religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können keine Gewinnanteile und in ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die türkisch- Islamische Union der Anstalt für Religion, D.I.T.I.B. Köln e.V., Venloer Straße 160, 5000 Köln 30, bzw., wenn diese nicht mehr besteht, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für religiöse und kulturelle Zwecke. Der Empfänger des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bzw. bei Wegfall

des bisherigen Zwecks, hat das Vereinsvermögen unmittelbar und bisherigen für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 der Satzung zu verwenden. Die Durchführung dieser Zwecke wird durch die D.I.T.I.B. überwacht. Diese hat durch entsprechende Verträge mit dem Empfänger des Vereinsvermögen für die ausschließliche Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des §2 der Satzung zu sorgen.

§ 6 - Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer:

- a) eine Verpflichtungserklärung darüber abgibt, dem Zweck des Vereins zu dienen;
- b) das 17. Lebensjahr vollendet und im Tätigkeitsbereich des Vereins seinen Wohnsitz hat;
- c) keine schändlichen Taten im In- und Ausland begangen hat;
- d) sich verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten;
- e) sich drei Monate vor der Mitgliederversammlung anmeldet. Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand jeder für die Mitgliedschaft vorgesehenen Personen verliehen werden, die bereit ist, für die Erreichung des Vereinszweckes aktiv einzutreten;
- f) Wer sich vereinsschädigend verhält, kann ausgeschlossen werden. die Mitglieder haben passives und aktives Wahlrecht. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme verbindlich entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, der mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 des Vorstandsmitglieder gefasst werden kann, und zwar:
 - I. Wegen unehrenhafter Handlung;
 - II. Wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen über einen Zeitraum von drei Monaten rückständig sind;
 - III. Wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Das in dieser Weise ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss beim Vorstand binnen 14 Tagen nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat aufhebende Wirkung. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet auf Antrag endgültig die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder. Das insoweit ausgeschlossene Mitglied kann frühestens ein Jahr nach rechtskräftigem Ausschluss aus dem Verein einen neuen Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein stellen. Mit dem Ausschneiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 7 - Vereinsmitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festzustellen (beträgt aber mindestens 10-€- pro Monat).

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins – ausgenommen sind Ansprüche aus Erstattung von im Betriebsinteresse für den Verein erbrachte Auslagen.

§ 8 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern, die ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich entrichtet haben (siehe §6b). Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre schriftlich einberufen. Zu ihr sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 15 Tagen einzuladen. Diese Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch der Türkisch – Islamischen Union der Anstalt für Religion, D.I.T.I.B. Köln e.V., Venlor Straße 160, 5000 Köln 30 unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand hat das Recht, die Mitglieder des Vereins zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von 15 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auch diese Einladung hat unter Beifügung der Tagesordnung der D.I.T.I.B. Köln e.V. zuzugehen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Erscheinen zur ersten Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder, so findet die Mitgliederversammlung mit einer weiteren Frist von 15 Tagen erneut statt. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der dann erschienen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird nach Feststellung durch namentlichen Aufruf vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von einer vom Vorstand zu bestimmenden Person eröffnet. Zur Leitung der Versammlung werden durch offene Abstimmung und mit Stimmenmehrheit ein Versammlungsvorsitzender und zwei Protokollführer gewählt.

Die D.I.T.I.B. Köln e.V. ist berechtigt, zur Mitgliederversammlung einen Beobachter zu entsenden. Vom Versammlungsprotokoll der Mitgliederversammlung ist eine Abschrift an die D.I.T.I.B. Köln e.V. durch den Vorstand zu entsenden.

§ 10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte zu verhandeln und entsprechende Beschlüsse zu fassen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, durch Stimmenmehrheit die jeweilige Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu ändern.

Die Mitgliederversammlung prüft die Tätigkeit des Vorstandes auf Einhaltung der Satzung und der Gesetze sowie, ob die Tätigkeit auch den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entspricht.

Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn nicht in der Satzung oder im Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) über die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl von drei Kassenprüfern und zwei Ersatzmitgliedern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben mindestens zweimal jährlich zu berichten;
- d) über eine Änderung der Satzung. Eine Satzungsänderung kann nur mit der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden. Bevor der Vorschlag über die Satzungsänderung auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gebracht wird, ist der D.I.T.I.B. – Vorstand zu informieren.
- e) die Entscheidung über eingebrachte Vorschläge;
- f) die Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der qualifizierten Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- g) über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welche vom Versammlungsvorsitzenden und zwei Protokollführern zu unterschreiben ist.

§ 11 – Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus neun Personen, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, und zwar:
 - dem 1. Vorsitzenden;
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Sekretär;
 - dem Buchhalter und
 - fünf Beisitzern;
- b) Zur Wahl stellen können sich alle Vereinsmitglieder. Aus den Wahlkandidaten werden neun Personen zur Mitgliedschaft und drei Personen zur Ersatzmitgliedschaft im Vorstand bestellt.
- c) Die Vorstandsmitglieder werden von den bei der Wahl anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- d) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Sekretär, den Buchhalter und die fünf weiteren Besitzer.
- e) Bei Ausscheiden oder bei der Abwahl eines Vorstandsmitgliedes werden die Ersatzmitglieder entsprechend ihrer Stimmenmehrheit bei der Wahl der Reihe nach zu vollen Vorstandsmitgliedern.

§ 12 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein als Vorstand Sinne des §26 BGB zu vertreten. Darunter muss immer ein Vorsitzender sein. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter erst bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auftreten.
- b) Der Vorstand ist verpflichtet, alle Anliegen des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. In Bezug auf die inneren Angelegenheiten des Vereins kann der Vorstand freihandeln. Er trägt die Verantwortung für alle rechtlichen und finanziellen Vorkommnisse seiner Tätigkeit und hat alles zu tun, um dem Vereinsinteresse zu dienen.
- c) Der Vorsitzende des Vorstandes hat alle Tätigkeiten des Vereins zu beaufsichtigen. Er hat insbesondere auch die anderen Vorstandsmitglieder dahingehend zu überwachen, dass diese ihre Verpflichtungen erfüllen.
- d) Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- e) Der Sekretär führt den Schriftverkehr des Vereins.
- f) Der Buchhalter befasst sich mit allen finanziellen Tätigkeiten, insbesondere hat er die Einnahmen und Ausgaben zu überwachen. Er hat dafür zu sorgen, dass für alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins entsprechende Belege vorhanden sind. Außerdem hat er die Bücher des Vereins entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen. Der Buchhalter ist verpflichtet, den Kassenbestand des Vereins jeweils auf das Bankkonto des Vereins zu übertragen. Er hat darüber hinaus darauf zu achten, dass das Bargeld in der Kasse den Betrag von 1000 € nicht übersteigt. Der Buchhalter ist gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, befugt, über die Bankkonten des Vereins zu verfügen.
- g) Nach Ende der Amtszeit des Vorstandes führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- h) Die Sitzungen des Vorstandes finden je nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat statt. Der Vorstand wird durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder von mindesten fünf Vorstandsmitgliedern einberufen. Wenn keine Beschlussfähigkeit vorhanden ist, findet auch keine Vorstandssitzung statt. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und bei Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei Abwesenheit von beiden vom Sekretär geleitet.
- i) Der Vorstand ist zur Beschlussfassung nur befugt, wenn mindestens fünf Vorstandmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst werden. Über die Vorstandssitzungen sind schriftliche Protokolle zu führen, die vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei deren Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Buchhalter zu unterzeichnen sind. Sollte ein Vorstandsmitglied trotz schriftlicher Einladung unentschuldigt dreimal hintereinander den Sitzungen des Vorstandes fernbleiben, so kann der Vorstand ihn aus der Vorstandsmitgliedschaft abwählen.

§ 13 – Betreuung des Vereins

Der Verein wird von den Vorstandmitgliedern der D.I.T.I.B. Köln e.V. betreut. Diese haben insbesondere zu helfen, dass sämtliche Tätigkeiten des Vereins den Satzungsbestimmungen entsprechen und die Finanzen in Ordnung sind. Außerdem hat der Vorstand der D.I.T.I.B. Köln e.V. den Verein mit Rat und Tat zu unterstützen. Sollten bei der Betreuung des Vereins Ordnungswidrigkeiten festgestellt werden, so ist durch den Vorstand der D.I.T.I.B. Köln e.V. der Vorstand des Vereins auf diese Ordnungswidrigkeiten hinzuweisen. Sollten Vorstandsmitglieder, die auf entsprechende Ordnungswidrigkeiten hingewiesen worden sind, auf ihrem satzungswidrigen Verhalten beharren, so ist der Vorstand des Vereins verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der über die weitere Mitgliedschaft des oder der entsprechenden Vorstandsmitglieder im Vorstand beschlossen werden soll. Die Mitgliederversammlung ist binnen einem Monat einzuberufen.

§ 14 – Ausschüsse des Vereins

Der Vereinsvorstand kann, je nach Bedarf, besondere Ausschüsse bilden, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite zu stehen haben. Der Vorstand trägt jedoch die Verantwortung dafür, dass die Tätigkeiten des Ausschusses oder der Ausschüsse dem Zweck des Vereins dienen.

§ 15 – Einkünfte des Vereins

Der Verein bezieht seine Einkünfte wie folgt:

- a) aus Unterstützungsleistungen der Behörden;
- b) aus Spenden von Personen oder Institutionen;
- c) aus Mitgliedsbeiträgen;
- d) aus sonstigen gesetzlichen Einkünften.

§ 16 – Annahme von Spenden

Die Annahme einer Spende ist durch die Abgabe einer Empfangsquittung durch den Verein zu quittieren. Diese ist dem Spender zu übergeben. Die Spendenquittungen müssen in nummerierter und kontinuierlicher Form ausgegeben werden und werden aus Beschluss des Vorstandes in ausreichender Anzahl gedruckt.

§ 17 – Beiträge am übergeordnete Institutionen

Der Verein kann an die D.I.T.I.B. Köln e.V. einen Jahresbeitrag entrichten, über dessen Höhe bei der Mitgliederversammlung abgestimmt wird.

§ 18 – Grundvermögen des Vereins

Der Verein hat interne Entscheidungsfreiheit. Er kann Grundstücke erwerben und (bereits gekaufte Grundstücke) entsprechend im Grundbuch eintragen lassen bzw. der D.I.T.I.B. Köln e.V. überlassen.

Die D.I.T.I.B. Köln e.V. gesteht dem Verein jedoch das Recht zu, die durch seine Vermittlung erworbenen Grundstücke ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden, und zwar entsprechend den Vereinszwecken, solange er tätig ist. Der Grundbesitzer ist pfleglich zu behandeln und alles zu seiner Erhaltung Erforderliche zu veranlassen.

§ 19 – Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des zuletzt gewählten Vorstandes als Liquidatoren dafür verantwortlich, das Vereinsvermögen weder direkt noch indirekt an Mitglieder ausgeschüttet, sondern nach §5 der Satzung behandelt wird.

§ 20 – Annahmedatum und Inkrafttreten

Diese Satzung, die aus 20 Punkten besteht wurde am 24.01.1991 bei der normalen/außerordentlichen Mitgliederversammlung angenommen. Sie tritt nach dieser Versammlung in Kraft. Somit ist die bisherige Satzung nicht mehr gültig.

.....
Diese ist die zur Zeit gültige Vereinssatzung. Der Verein wurde am 05.09.1979 in Grünstadt gegründet.

Am 24.01.1991 wurde die damalige Satzung und Vereinsname mit dieser obigen Satzung komplett geändert.

Am 21.01.2001 wurde wegen Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder ~~§ 11a, § 11b, § 11d, § 12h und § 12i~~ geändert.

Am 19.12.2004 wurde der Vereinsname anstatt „Verein“ auf „Gemeinde am Ende“ geändert.

Alle Änderungen wurden protokolliert und durch Notar an das Vereinsregisteramt weitergeleitet .

Im Auftrag des Vorstandes:

Grünstadt, den 06.11.2008

Bayram Türkoglu
Ehrenamtliche/Raportör

Mustafa Kilinc
Vorsitzender





TÜRK İSLAM KÜLTÜR CEMİYETİ GRÜNSTADT
TÜRKISCH – ISLAMISCHER KULTURGEMEINDE
D.İ.T.İ.B - YEŞİL CAMİİ

Bitzenstrasse 4a, 67269 Grünstadt Telefon: 06359/83279, Fax: 06359/960945

Information über Jugendarbeit in der Türkisch Islamischen Kultur Gemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren ,

hiermit möchte ich Sie über unsere bisherige Jugendarbeit informieren.

In den vergangenen Jahren haben wir 3 Fussball Turniere für Jugendliche ab 12 Jahren veranstaltet.

Zwei von diesen Turnieren fanden in der Realschul Turnhalle Grünstadt statt. Die Zeiten waren das erste am 10.12.2006 der zweite am 03.02.2008 in der Halle, und der letzte Turnier war am 01.06.2008 auf der Rudolph Harbig Sport Anlage im freien .

In diesen Fussball Turnieren nahmen bei der ersten 14 Mannschaften bei der zweiten 20 Mannschaften und bei der letzten 15 Mannschaften teil .

Eine Mannschaft besteht aus 5 Feldspielern und einem Tormann.

Darüber hinaus machten wir in unseren Räumen Informationsveranstaltungen über die Erziehung , Beruf und der Deutschen Sprache.

Kontakte zu nicht Islamischen Organisationen und Gemeinden aufzunehmen, gute nachbarschaftliche Zusammenleben Beziehungen zu diesen pflegen sowie Tätigkeiten aufzuführen , die für ein harmonisches Zusammenleben mit den nicht islamischen Gemeinden erforderlich sind .
(z.B. Interreligiösetreffen mit den Evangelischen und Katholischen Gemeinden .)

Busreisen zu verschiedenen Sehenswürdigkeiten wie z.B. Heidelberger Zoo, Frankfurter Zoo haben wir schon gemacht.

Wir haben in Zukunft verschiedene Projekte mit Jugendlichen geplant , am 31.05.2009 Sommerfest mit integrierten Fussball Turnier.

Später Info Abend über Beruf und Freizeit .

Reisen zu Osmanischen Hinterlassungen in Deutschland...

Verschiedene Präventions Veranstaltungen der Polizei Grünstadt .

Wir möchten weiterhin uns für Jugendlichen einsetzen...

Schöne grüße

Vorstandsvorsitzender der Gemeinde

Adem Karacam

Dr. Hans Böckler Str. 7

67269 Grünstadt

Tel : 06359 961052